Herr Professor Dr. Heubner, Specialarzt für Kinderkrankheiten. Sprechstunden nicht mehr Emilienstraße 27, I, sondern in der Districtspoliklinik: Glockenstraße 4 und zwar 9 Uhr früh;

neu hinzukommt:

Herr Geh. Medicinal-Rath Professor Dr. Credé, Geburtshülfl.-gynäkologische Klinik, Grimmaischer Steinweg 12.

Herr Dr. med. Ihle, Kramerstraße 7, I, Specialarzt für Haut- und Harnkrankheiten,

während

die Herren Dr. med. Scheube, Emilienstraße 9, und Dr. med. Volz, Zeitzer Straße 41, in Folge Wegzugs ihre Functionen als Cassenärzte niedergelegt haben.

Leipzig, den 29. April 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Die Meldung zur Räumung der Abortgruben an die Abfuhranstalten geschieht in den meisten Fällen erst dann, wenn die Grube ziemlich voll ist, und haben sich in letzter Zet vielfache aus dieser Gewohnheit entspringende Uebelstände, die mit dem Ueberlaufen der Grube verknüpft sind, gezeigt.

Wir sehen uns daher veranlaßt, die Hausbesitzer und Administratoren von Hausgrundstücken, bez. die Häusmänner hierdurch aufzufordern, den Stand der Grube öfters zu controliren, sowie die Bestellungen zur Räumung derselben **wenigstens** 8 Tage vor Eintritt der Ueberfüllung an die Abfuhranstalten ergehen zu lassen.

Leipzig, den 3. Mai 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Unsere Bekanntmachung vom 17. November v. J., nach welcher auf § 76 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, angeordnet worden ist, daß alle im gemeinsamen Cassenbezirke bestehenden Krankencassen, deren Mitgliedschaft von der Verpflichtung, der Gemeindekrankenversicherung oder einer Ortskrankencasse anzugehören, befreit, jeden Austritt eines Mitgliedes binnen einer Woche bei der gemeinsamen Meldestelle zur Anzeige zu bringen haben, ist bis jetzt nicht genügend in Obacht genommen worden.

Es werden daher die Vorstände dieser Cassen einschließlich der Vertreter örtlicher Verwaltungsstellen auswärts eingeschriebener Hülfscassen auf die ihnen durch die angezogene Bekanntmachung auferlegte Verpflichtung nochmals hingewiesen und wird zugleich angeordnet, daß die zu erstattenden Anzeigen genaue Angabe enthalten müssen, an welchen Tagen der Austritt beziehentlich der Ausschluß erfolgt ist.

Zur Erstattung der Anzeige ist, sofern nicht die Vorstände der Cassen eine andere Person bezeichnen, der Cassen- und Rechnungsführer verpflichtet.

Zuwiderhandlungen wider diese Vorschrift, namentlich durch Verspätigung der Anzeigen beziehentlich Weglassung der Tage, an welchen der Austritt oder Ausschluß erfolgt ist, werden nach § 81 des Reichsgesetzes, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, mit Geldstrafe bis zu 20 Mark geahndet.

Leipzig, den 7. Mai 1885.

Der Rath der Stadt Leipzig.

Nach § 41 beziehentlich 64 und 73 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883, betr. die Krankenversicherung der Arbeiter, sowie nach der in Art. 15 des Reichsgesetzes vom 1. Juni vor. Jrs. verfügten Abänderung des § 27 des Gesetzes über die eingeschriebenen Hülfscassen vom 7. April 1876 haben die Orts- und Betriebs- (Fabrik-) beziehentlich die Innungskrankencassen, ingleichen die eingeschriebenen Hülfscassen in den vorgeschriebenen Fristen und nach den vorgeschriebenen Formularen Uebersichten über die Mitglieder, über die Krankheits- und Sterbefälle, über die vereinnahmten Beiträge und die geleisteten Unterstützungen, sowie einen Rechnungsabschluß der Aufsichtsbehörde einzureichen; die Feststellung der Fristen und Formulare ist aber durch § 79 des Reichsgesetzes vom 15. Juni 1883 dem Bundesrathe vorbehalten worden.

Letzterer hat nun laut Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 16. October vor. Jrs. angeordnet, daß die vorgeschriebenen Uebersichten und Rechnungsabschlüsse unter Benutzung der von ihm festgestellten Formulare I und II, sowie mit Beachtung der den letzteren vorgedruckten Erläuterungen für jedes Kalenderjahr vom laufenden Jahre abgerechnet aufzustellen, sowie binnen drei Monaten in doppelten Exemplaren an die zuständigen Behörden einzusenden seien, auch ist diese Verfügung durch Verordnung des Königlichen Ministerium des Innern vom 27. October vor. Jrs. auf die nachverzeichneten Cassen:

a) die auf dem Mandate vom 7. December 1810, die Abstellung verschiedener Innungsgebrechen betreffend, beruhenden und auf dessen Grund errichteten Cassen, für welche der ursprünglich ausgesprochene Beitrittszwang durch § 16 sub 5 des Gesetzes vom 23. Juni 1868, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 betreffend, aufgehoben worden ist und welche daher als freiwillige Cassen fortgeführt worden sind,
b) die in § 73 Absatz 2 der Ausführungsverordnung zum Gewerbegesetze vom 15. October 1861 erwähnten bestätigten freiwilligen Krankencassen und diejenigen in § 82 derselben Verordnung gedachten Krankencassen, welche durch eigene Thätigkeit der Betheiligten entstanden sind und unterhalten werden, und durch Bestätigung ihrer Statuten gemäß § 63 die Rechte der juristischen Person erlangt haben,
c) die als juristische Personen nach dem Gesetze vom 15. Juni 1868, die juristischen Personen betreffend, in das Genossenschaftsregister eingetragenen Krankenunterstützungscassen und
d) die in § 16 Ziffer 2 des Gesetzes vom 23. Juni 1868, die Abänderung mehrerer Bestimmungen des Gewerbegesetzes vom 15. October 1861 betreffend, gedachten Cassen, soweit sie freiwillige sind, und dafern sie gemäß § 14 Ziffer 5 unter b der Ausführungsverordnung dazu vom 15. October 1868 Seiten der Obrigkeit als den allgemeinen Vorschriften der Sicherheit nach Einrichtung und Mitgliederzahl entsprechend gefunden worden sind,

erstreckt worden.

Es werden deshalb die Vorstände der nach dem Reichsgesetz vom 15. Juni 1883 errichteten Orts-

Sächsische Landesbibliothek – Staats- und Universitätsbibliothek Dresden http://digital.slub-dresden.de/id359480586-18860000/1200